

**Satzung zur Änderung der  
Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Ortsgemeinde Bornheim  
vom 07. Nov. 2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bornheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bornheim vom**

1.	Überlassung einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	500,00 €	Euro
2.	Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand	800,00 €	Euro
3.	Überlassung einer Urnengrabstätte unter Bäumen	330,00 €	Euro
4.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten bzw. einer Urnenkammer bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	1/30 der Gebühr nach Nr. 1 bzw. 2	
5.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Grabstelle) bzw. einer Urnenkammer für 5 Jahre	1/6 der Gebühr nach Nr. 1 bzw. 2	
6.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten als Baumbestattung für 10 Jahre	1/3 der Gebühr nach Nr.3	
7.	<b>Ausschachten und Schließen von Gräbern</b>		
7.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene:		
7.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m		
7.1.1.1	maschinell	238,00 €	Euro
7.1.1.2	manuell	297,50 €	Euro
7.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/0,90/1,80 m		
7.1.2.1.	maschinell	273,70 €	Euro
7.1.2.2.	manuell	357,00 €	Euro
7.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 0,50/0,50/0,80 m beträgt	142,80 €	Euro

7.3	Zuschlag zu Nr. 7 für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%	
7.4	Mit den Gebühren nach Nr. 7 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes</li> <li>- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen</li> <li>- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben</li> <li>- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab</li> </ul>		
7.5	Die Gebühr für eine Umbettung von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen.	lt. Vertrag	Firma Brand
7.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80	€uro
7.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55	€uro
8.	Bereithalten von Gehwegplatten, deren Verlegung sowie ein Fundament für das Grabmal	600,00	€uro
9.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine:		
9.1	einstellige Wahlgrabstätte	300,00	€uro
9.2	mehrstellige Wahlgrabstätte, die Gebühr nach 9.1 zzgl. je weitere Grabstelle	150,00	€uro
9.3	Urnengrabstätte	200,00	€uro
10.	Die Gebühren nach Ziff. 9 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 9 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.		
11.	Benutzung der Trauerhalle	75,00	€uro
12.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00	€uro
13.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00	€uro

## Artikel 2

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bornheim vom 26.04.2006 außer Kraft.

Bornheim, den 07. Nov. 2018

Renate Steingaß

(Renate Steingaß)  
Ortsbürgermeisterin

